

II- 2879 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 08 03

Z. 6059-Pr.2/73

1323 / A.B.  
zu 1322 / J.  
Präs. am 7. Aug. 1973

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr.Schmidt und Genossen vom 19.Juni 1973, Nr.1322/J, betreffend die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Sinne der Reisegebührenvorschrift, beehre ich mich mitzuteilen:

Bei Vorständetagungen und bei internen Besprechungen wurde den Vorständen der Finanzämter wiederholt nahegelegt, bei der Bestätigung des Dienstesinteresses für die Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge großzügig vorzugehen. Die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall kann aber bei der bestehenden Gesetzeslage den Dienststellenleitern nicht abgenommen werden.

Im übrigen wurde vom Bundesministerium für Finanzen bereits ein Diskussionsentwurf eines Reise- und Übersiedlungskostengesetzes ausgearbeitet, das die teilweise veraltete Reisegebührenvorschrift 1955 ablösen soll. Dieser Entwurf sieht in seinem § 5 Abs.1 ausdrücklich vor, daß dem Beamten für Strecken, die er mit dem eigenen oder einem sonstigen von ihm beigestellten und gelenkten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, stets das Kilometergeld gebührt, wenn die Benützung des Kraftfahrzeuges wegen besonderer Dringlichkeit notwendig gewesen ist oder durch dessen Benützung eine wesentliche, im dienstlichen Interesse gelegene Ersparnis an Zeit oder Geld eingetreten ist.

